

Offentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen vom 17.12.2024

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, im Sinne der Anlage 1, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vorund Nachbereitung,
- zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 1 enthalten ist, aber vom Betreiber*in/Eigentümer*in des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
- im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Die Feuerwehr kann auf Antrag auch weitere Leistungen entgeltpflichtig erbringen. Zu den weiteren Leistungen zählen unter anderem

- a) die Teilnahme an Überprüfungen von Brandmeldeanlagen und weiterer technischer Einrichtungen, die aus Wartungsarbeiten nach DIN 14675 resultieren,
- b) der Einbau der Schließung und die Abnahme der Brandmeldeanlagen, sowie der Austausch von Schlüsseln im Schlüsseldepot
- c) die Teilnahme an Überprüfungen von Einrichtungen der Not- und Feuerwehrschlüsseldepots
- d) die Stellprobe, bzw. Drehleiterstellprobe,
- e) die Durchfahrtsprobe,
- f) Prüfung und Freigabe von Laufkarten, bzw. Feuerwehrplänen
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Mitarbeiter*in bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommener Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese vom Bauordnungsamt der Stadt Wetter (Ruhr) in Zusammenarbeit mit dem vorbeugenden Brandschutz unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

(3) Lassen durchgeführte Brandverhütungsschauen schwere Mängel erkennen, so kann in einem angemessenen Zeitabstand eine erneute Brandschau (Nachschau) angesetzt werden. Festlegungen hierüber trifft das Bauordnungsamt der Stadt Wetter (Ruhr), nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in ist der*die Eigentümer*in, der*die Besitzer*in und sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige*diejenige, der*die eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c oder d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den*die Schuldner*in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 EUR gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 2 (Gebührensätze) zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 17.12.2024

Ziffer	Objektart	Fristen zur Wiederholung			
		der Brandverhütungsschau			
		in Jahren			
1	Pflege- und Betreuungsobjekte				
1.1	Krankenhäuser	3			
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3			
1.2.1	Altenwohnheime, Einrichtungen mit Pflege- und	3			
	Betreuungsleistungen				
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige	3			
	Personen (ab 9 Personen)				
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte	3			
4.0.4	Personen (ab 9 Personen)				
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige	3			
	minderjährige oder behinderte Personen (ab 20				
4.0	Personen)	2			
1.3 1.4	Kindergärten, -tagesstätte, -horte	3			
2	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern Übernachtungsbetriebe	3			
2.1	Beherbergungsbetrieb mit mehr als 12 Gastbetten	3			
2.1	nach SBauVO NW	3			
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3			
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber*innen u.a.)	6			
2.4	Camping- und Wochenendplätze	6			
2.7	(Camping and Woonenenaplatze (Campingplatzverordnung – CWVO)	0			
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der	3			
2.0	SBauVO NW				
3	Versammlungsobjekte				
3.1.1	(unbesetzt)				
_					
3.1.2					
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen,	3			
	die einzeln mehr als 200 Besucher*innen fassen,				
	sowie Versammlungsstätten mit mehreren				
	Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als				
	200 Besucher*innen fassen wenn diese				
3.1.4	gemeinsame Rettungswege haben. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher*innen	3			
3.1.4	fassen	3			
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen,	3			
0.1.0	deren Besucherbereich mehr als 1.000	Ĭ			
	Besucher*innen fasst				
3.2	(unbesetzt)				
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen	3			
	/ Filmvorführungen, nicht				
	ebenerdig, ab 50 Besucher*innen				
4	Unterrichtsobjekte				
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3			
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder	3			
	Unterrichtsräumen ab 100				
	Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen).				
5	Hochhausobjekte				
5.1	Hochhäuser nach SBauVO NW	6			
6	Verkaufsobjekte				
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO NW	3			

6.2	(unbesetzt)				
6.3	Verkaufsstätten > 700 m² Verkaufsfläche	3			
7	Verwaltungsobjekte				
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche				
8	Ausstellungsobjekte				
8.1	Museen	6			
8.2	Museen- und Ausstellungsbauten	6			
9	Garagen				
9.1	Großgaragen nach SBauVO NW	6			
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 6 m² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden				
10	Gewerbeobjekte				
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6			
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von > 800 m ²	6			
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Jmgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, n Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m²				
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m²	6			
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²	6			
10.1.5	(unbesetzt)				
10.1.6	Course hookields and large and				
10.2 10.2.1	Gewerbeobjekte zur Lagerung (unbesetzt)	6			
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche	6			
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche	6			
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche	6			
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m² Lagerfläche				
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche	6			
10.2.7	Hochregallager	6			
10.3	Gebäuden und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6			
10.3.1	Gebäuden und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500	6			
10.3.2	Gebäuden und Anlagen der Gefahrengruppen II B und III B nach FwDV 500	6			

10.3.3	Gebäuden und Anlagen der Gefahrengruppen II C	6			
	und III C nach FwDV 500				
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6			
11	Sonderobjekte				
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6			
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als	6			
	2.000 m³ (Kubikmeter) in Verbindung zu				
	Wohngebäuden				
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6			
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6			
11.5	(unbesetzt)				
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6			
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6			
11.8	(unbesetzt)				
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW	6			
	 – außerhalb der klassifizierten Objekte * 				
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des	3			
	Maßregelvollzuges				
11.11	Flughäfen	3			
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen	*			
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	*			
12	Objekte nach örtlicher Festlegung				
12.1	Örtliche Objekte nach Festlegung des	*			
	Bauordnungsamtes in Zusammenarbeit				
	mit dem vorbeugenden Brandschutz der Stadt				
	Wetter (Ruhr)				

^{*} Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Anlage 2

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 17.12.2024 gelten folgende Sätze:

		Leistungsbezeichnung	Gebühr für 15
		Leistangsbezeiennang	Minuten
1.		Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a	- Williaten
1.	1.1	Durchführung einer Brandverhütungsschau am	13,90 Euro
	1.1	Objekt nach Dauer der Amtshandlung, je	13,90 Euro
		angefangene Viertelstunde	
	1.2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der	13,90 Euro
	1.2	Brandverhütungsschau entsprechend dem	13,90 Euro
		Arbeitsaufwand, je angefangene Viertelstunde pauschal	
_			
2.	0.4	Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b	10.00 5
	2.1	Durchführung einer brandschutztechnischen	13,90 Euro
		Begehung, je angefangene Viertelstunde	10.00 5
	2.2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der	13,90 Euro
		brandschutztechnischen Begehung, je	
		angefangene Viertelstunde	
3.		Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c	
	3.1	Fachliche Stellungnahme, je angefangene	13,90 Euro
		Viertelstunde	
4.		Weitere Leistungen, die unter den Nummern	
		1 – 3 nicht erfasst sind:	
		z.B. Prüfung und Freigabe von Laufkarten, bzw.	13,90 Euro
		Feuerwehrplänen, Übernahme und Überprüfung	
		von Brandmeldeanlagen und weiteren	
		technischen Einrichtungen, je angefangene	
		Viertelstunde	
5.		Durchführung einer beantragten oder	
		angeordneten Stellprobe	
	5.1	Stellprobe mit einer Drehleiter, je angefangene	48,62 Euro
		Viertelstunde	
	5.2	Stellprobe mit einem Löschfahrzeug (tragbare	31,06 Euro
		Leitern), je angefangene Viertelstunde	
6.		Material / Sachkosten	Nach Aufwand zum
			jew. Tagespreis

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Wetter (Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 17.12.2024

gez. Hasenberg

Bürgermeister